

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 26

Ausgegeben Oppeln, den 28. Juni 1907.

1907

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr der Redaktion zuzusenden.

Inhalt: Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Striegendorf, Kreis Grottkau, S. 225; Verlegung des Prüfungstermins für Vorsteher an Taubstummenanstalten, S. 228; Verkauf von Selterjer u. i. w., S. 229; Genehmigung einer Lotterie für die internationale Motorbootausstellung in Kiel, S. 229; Errichtung einer Zwangsinnung für das Sattler- und Tapezierer-Handwerk in Kattowitz, S. 229; Ferien des Bezirksausschusses in Oppeln, S. 229; Bau einer Brücke und Überlegung des Anschlußgleises der Kleinbahn Gleiwitz-Rauden an die fiskalische Schmalspurbahn bei Gleiwitz, S. 229; Anmeldung der mit Tabak bepflanzten Grundstücke, S. 230; Aenderung der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz, betr. den Fahrkartenstempel, S. 230; Herbsttermin für die Prüfung zur Erlangung der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst, S. 230; Verteilung der geleiteten Viehsuchen-Entschädigungen auf die Kreise, S. 231; I. Nachtrag zum Ortschaftsverzeichnis der Provinz Schlesien pro 1907, S. 232; Bezirksveränderung Kreis Oppeln, 233; Auszahlung der fälligen Zinsen der 1896'er 3 $\frac{1}{2}$ % Anleihe der Stadt Oppeln, S. 233; Viehsuchen, S. 234; Personalveränderungen, S. 234.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

505.

Statut für die

Entwässerungs-Genossenschaft Striegendorf zu Striegendorf, im Kreise Grottkau.

§ 1. Die Eigentümer der dem Meliorationsgebiet angehörigen Grundstücke in der Gemarkung Klein-Bindel werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Kulturtechnikers Forchmann zu Bries vom 18. Dezember 1906, bezw. der Umarbeitung vom 2. Februar 1907, meliorationstechnisch am 7. Februar 1907 und landespolizeilich am 12. Februar 1907 geprüft, durch Entwässerung zu verbessern.

Auf der zum Meliorationsplane gehörigen Karte ist das Meliorationsgebiet mit einer roten Linie begrenzt. In den zugehörigen Registern sind die zum Meliorationsgebiete gehörigen Grundstücke nachgewiesen.

Karte und Register werden unter Bezugnahme auf das genehmigte Statut beglaubigt und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt. Beglaubigte Abzeichnung und Abschrift erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und stets auf dem laufenden zu erhalten.

Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Meliorationspläne vor Beginn ihrer Ausführung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des Meliorationsplanes, welche

sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschafts-Vorstande beschlossen werden. Der Beschluß unterliegt der Prüfung des Meliorationsbaubeamten und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vor Erteilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die Veränderung der Anlage betroffen werden.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Entwässerungs-Genossenschaft Striegendorf“ und hat ihren Sitz in Striegendorf.

§ 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen.

§ 4. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes anzunehmenden Meliorations-Technikers ausgeführt und unterhalten.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verbindung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Zueinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßregeln rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Aenderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit ihm abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die etwaige Vergebung der Hauptarbeiten unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten

rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und hat festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Aenderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Technikern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 5. Das Verhältnis, nach welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile.

Dieser Vorteil entspricht, abgesehen von den lediglich im Interesse der Vorflut zugezogenen und inselgedessen beitragsfreien Flächen, zur Zeit dem Flächeninhalt der zur Genossenschaft gehörigen Grundstücke. Die Genossenschaftslasten werden daher nach Maßgabe des Flächenraumes der beteiligten, von dem Unternehmen Vorteil genießenden Grundstücke aufgebracht.

§ 6. Die hiernach von dem Vorstande aufzustellende Beitragsliste ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in dem Gemeinde- bezw. Gutsbezirk, der ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiete angehört, bekannt zu machen.

Ueber etwaige Abänderungsanträge, die innerhalb dieser Frist schriftlich beim Vorsteher anzubringen sind, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Jedem Genossen steht es zu jeder Zeit frei, mit der Behauptung, daß die aus dem Genossenschaftsunternehmen erwachsenden Vorteile nicht allen Grundstücken in gleichem Maße zugute kommen, zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrages dem wirklichen Vorteile seiner Grundstücke entsprechend festgesetzt werde. Solche Anträge sind bei dem Vorstande anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Diese entscheidet darüber endgültig, kann aber vor der Entscheidung durch Sachverständige, welche sie ernimmt, im Beisein des Antragstellers und eines Vorstandsvertreters eine Untersuchung eintreten lassen. Sind beide Teile mit dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrages danach festgesetzt. Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Teil die Kosten.

§ 7. Im Falle einer Parzellierung sind die Genossenschaftslasten nach dem im Sta-

tut vorgeschriebenen Beteiligungsmastabe durch den Vorstand auf die Teilmstücke verhältnismäßig zu verteilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 8. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei veräußertem Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 9. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vorteile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach diesem Statute zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 10. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je angefangene fünf Mark Beitrag eine Stimme gerechnet wird; ist die Höhe des Beitrages eines Genossen abweichend von der Fläche festgesetzt, so wird auch die Zahl der Stimmen dementsprechend berechnet.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach ortsüblicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Wegen der Ausübung des Stimmrechtes durch Vertreter finden die für Gemeinbewahlen am Sitze der Genossenschaft gültigen Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 11. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus

- a) einem Vorsteher,
- b) einem Stellvertreter des Vorstehers,
- c) zwei weiteren Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt. —

Als Ersatz für Auslagen und Zeitveräußerung erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der Generalversammlung festzusetzende Entschädigung.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei stellvertretenden Beisitzern werden von der Generalversammlung auf fünf Jahre gewählt. Die

Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechtes befugte Vertreter eines Genossen, welcher im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der stellvertretenden Beisitzer erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Generalversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Erhält im ersten Wahlgang eine Person nicht mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuzug ist zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt.

§ 12. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter, sowie zum Ausweis über den Eintritt des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht wie die übrigen Vorstandsmitglieder hat und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen sind und daß der Vorstand vollzählig ist. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlusunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 13. Soweit nicht im Statut einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbondere liegt ihm ob:

- a) die Ausföhrung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
- b) über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Grabenräumung und die Nutzung, Beackerung und Bepflanzung der

an die Gräben anstoßenden Grundstücksstreifen und dergleichen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;

- c) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuscheiden und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidieren;
- d) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
- e) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
- f) die Genossenschaft nach außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
- g) die nach Maßgabe des Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angeordneten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, sowie Kosten (§§ 6 und 18) zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 14. Die genossenschaftlichen Anlagen werden nach der Fertigstellung in regelmäßige Schau genommen, die jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbst, stattzufinden hat. Der Schauamin wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher anberaumt und auf ortsübliche Weise rechtzeitig bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind dazu einzuladen.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die Arbeiten, welche nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen zu lassen. Ueber Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Revisionspräsident endgültig.

§ 15. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf fünf Jahre gewählt und dessen Entschädigung vom Vorstande festgesetzt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstföhrung anordnen. Dies ist

bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubehalten.

§ 16. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statuts.

§ 17. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Wassergenossenschafts-Gesetzes), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzubehalten.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in dem Gemeinde- bzw. Gutsbezirk, der dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie oder der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 18. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über das Bestehen oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über etwaige, auf besonderen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach dem Statut oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Stelle zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern nicht eine andere Behörde ausschließlich zu-

ständig ist, jedem Teile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, schriftlich bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten dieses Verfahrens sind dem unterliegenden Teile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernannt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften des Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 19. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen (§ 2) zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Soweit nicht nach diesem Statute die ortsübliche Bekanntmachung genügt, werden die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft in das Kreisblatt des Kreises Grottkau aufgenommen.

§ 20. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem § 69 des Wassergenossenschafts-Gesetzes entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

Vorstehendes Statut, welchem die Beteiligten zugestimmt haben, wird auf Grund der §§ 57 und 82 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, vom 1. April 1879 genehmigt.

Berlin, den 3. Juni 1907.

(Siegel.)

Der Minister

für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage:

Wesener.

I. Cb. 5361. — Ib. XIX. 2182.

511. Bekanntmachung. Die Bekanntmachung vom 12. April d. Jz. wird hierdurch dahin abgeändert, daß die im Jahre 1907 in Berlin abzuhaltende Prüfung für Vorsteher an Taubstummenanstalten nicht erst am 24. September, sondern schon am 17. September d. Jz., vormittags 9 Uhr, beginnt. Die Meldungen zu ber-

Prüfung sind nach wie vor bis zum 1. August d. Js. einzureichen.

Berlin, den 7. Juni 1907.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Zm Auftrage.

Müller.

zu II. III. A. Nr. 615. II. Ang. — II d. XVIII. 4867.

521. Von beachtenswerter Seite ist darauf hingewiesen worden, daß die auf den Straßen u. feilgehaltenen Mineralwässer, wie Selterser, Soda-Wasser u. a. m., an die Abnehmer stets eiskalt verabfolgt werde und daß der Genuß so kalten Wassers, welcher schon in normalen Zeiten leicht ernste Verdauungsstörungen von längerer Dauer nach sich ziehe, gegenwärtig beim Drohen der Cholera die Neigung zu ähnlichen Erkrankungen befördere.

Euer Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, die Verkäufer von Mineralwässern im Ausschankte gefälligst anzuweisen, das Getränk fernerhin, gleichviel ob Cholera droht oder nicht, nur in einem der Trintwasser-Temperatur entsprechenden Wärmegrade von etwa 10° Cels. abzugeben, und das Publikum vor dem Genuße eiskalter Getränke überhaupt, insbesondere aber der Mineral-Wasser, zu warnen; die bezüglichen Bekanntmachungen wollen Euer Hochwohlgeboren jährlich öfter gefälligst wiederholen.

Berlin, den 26. September 1892.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.
gez. Vossé.

An den königlichen Regierungspräsidenten Herrn Dr. von Bitter, Hochwohlgeboren zu Oppeln.
Vorstehender Erlaß wird hierdurch von Neuem in Erinnerung gebracht.

Oppeln, den 24. Juni 1907.

Der Regierungspräsident.

J. A.

Jordan.

If. XXV. 5788.

Bekanntmachungen der königlichen Regierung.

512. Seine Majestät der Kaiser und König haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 10. d. Mts. dem geschäftsführenden Ausschusse der ersten internationalen Motorbootausstellung in Kiel 1907 ausnahmsweise und nur für dies Jahr die Erlaubnis Allernädigt zu erteilen geruht, eine Wert- und Geldlotterie mit einem Reinertrage von 100 000 Mark zu veranstalten und die Lose dieser Lotterie im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 200 000 Lose zu je 3 Mark ausgegeben werden und 5328 Geldgewinne im

Gesamtwerte von 190 000 Mark, sowie 72 Wertgewinne im Gesamtwerte von 78 000 Mark zur Auspielung gelangen. Die Ziehung wird voraussichtlich am 8. und 9. August stattfinden.

Die Herren Landräte und die Polizeiverwaltungen in den Stadtkreisen ersuche ich, dafür Sorge zu tragen, daß der Vertrieb der Lose nicht beanstandet wird.

Oppeln, den 19. Juni 1907.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Graf Stosch.

I. E. VII. 5828.

523. Bekanntmachung. Nachdem von beteiligter Seite die Errichtung einer Zwangsinnung für das Sattler- und Tapezierer-Handwerk beantragt worden ist, welche den Stadtkreis Rattowitz und die Amtsgerichtsbezirke Myslowitz und Nicolai umfassen und ihren Sitz in Rattowitz haben soll, ist der Herr Erste Bürgermeister in Rattowitz von mir beauftragt worden, gemäß § 100 Ziffer 1 des Reichsgesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897, festzustellen, ob die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden dem Antrage zustimmt.

Art und Zeit der Abstimmung werden von meinem genannten Beauftragten bekannt gegeben werden.

Oppeln, den 23. Juni 1907.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Graf Stosch.

I. E. XV. Nr. 4845.

Bekanntmachungen des Bezirksausschusses.

519. Zu Gemäßheit des § 5 des Geschäftsregulativs für die Bezirksausschüsse vom 28. Februar 1884 bringe ich zur öffentlichen Kenntnis, daß der Bezirksausschuß zu Oppeln während der Zeit vom 21. Juli bis 1. September 1907 Ferien hält, und daß während dieser Zeit Termine zur mündlichen Verhandlung der Regel nach nur in schleunigen Sachen abgehalten werden dürfen.

Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß.

Oppeln, den 21. Juni 1907.

Der Vorsitzende des Bezirksausschusses.

Regierungspräsident.

Holz.

§. 07. 241.

522. Bekanntmachung. Die Schleifische Kleinbahnaktiengesellschaft zu Rattowitz beabsichtigt, die Höherlegung des Anschlußgleises der Kleinbahn Gleitwitz—Kauden an die fiskalische Schmalpurbahn (Königl. Hütte) bei Gleitwitz auf einem neu

herzustellenden Eisenbahndamm vorzunehmen und auf dieser Strecke eine Fachwerkbrücke mit eisernem Ueberbau über die regulierte Klodnitz zu erbauen.

Bevor der Bezirksauschuß über die deutschzeitliche Genehmigung dieser Anlage Beschluß faßt, werden alle Beteiligten aufgefordert, etwaige Einwendungen hiergegen bis zum 21. Juli 1907 bei dem unterzeichneten Bezirksauschuß schriftlich anzubringen.

Spätere Einwendungen werden nicht mehr gehört werden.

Das Projekt und die dazu gehörigen Zeichnungen können bis zum 21. Juli d. Js. im Geschäftszimmer des Kreis Ausschusses zu Gleiwitz eingesehen werden.

Oppeln, den 14. Juni 1907.

Der Bezirksauschuß zu Oppeln.
Glogau.

G. 07 Nr. 161/1.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

476. Bekanntmachung. Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß jeder Inhaber eines mit Tabak bepflanzten Grundstücks (Tabakpflanzler), auch wenn er den Tabak gegen einen bestimmten Anteil oder unter sonstigen Bedingungen durch einen anderen anpflanzen oder behandeln läßt, nach § 3 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Tabaks, vom 16. Juli 1879 (Reichsgesetzblatt Seite 245) verpflichtet ist, der Steuerbehörde des Bezirkes bis zum Ablauf des 15. Juli die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe genau schriftlich anzumelden, und daß in betreff der erst nach dem 15. Juli bepflanzten Grundstücke die Anmeldung spätestens am dritten Tage nach dem Beginn der Bepflanzung bewirkt werden muß.

Breslau, den 5. Juni 1907.

Der Provinzialsteuerdirektor.

3. A. Haase.

B. Nr. 5072.

510. Bekanntmachung. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 2. Mai d. Js., § 377 der Protokolle, folgendes beschlossen:

1. Der § 91 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz vom 3. Juni 1906 erhält im Absatz 2 am Schlusse folgende Zusatzbestimmungen:

Sofern zu dem Verwaltungsbereich einer Abrechnungsstelle Fahrkarten-Ausgabestellen gehören, die in einem anderen Bundesstaate sich befinden, ist hinsichtlich der bei letzteren verkauften Fahrkarten für jeden der in Betracht kommenden Bundesstaaten eine besondere Nachweisung aufzustellen und der von der obersten Landesfinanzbehörde des betreffenden Staates zu

bestimmenden Steuerstelle behufs Festsetzung und Einziehung des Steuerbetrages einzureichen. Den beteiligten Bundesstaaten bleibt es unbenommen, zum Zwecke der Vereinfachung des vorbezeichneten Abrechnungsverfahrens anderweitige Vereinbarung untereinander zu treffen; von der Vereinbarung ist dem Reichskanzler (Reichsschatzamt) Mitteilung zu machen.

2. Vorstehende Zusatzbestimmungen treten vom 1. Juli 1907 ab in Wirksamkeit.

Breslau, den 17. Juni 1907.

Der Provinzialsteuerdirektor für Schlesien.

59.

G. Nr. 231.

513. Bekanntmachung. Gemäß § 91 der deutschen Behrordnung vom 22. November 1888 und unter Hinweis auf die Bestimmungen des § 89 a. a. O. bringen wir hiermit zu öffentlichen Kenntnis, daß die Herbstprüfung zur Erlangung der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst voraussichtlich in der ersten Woche des Monats September d. Js.

im Dienstgebäude der Königl. Regierung hier selbst abgehalten werden wird.

Junge Leute, welche die wissenschaftliche Befähigung behufs Erlangung des Berechtigungscheines zum einjährigfreiwilligen Dienst durch Prüfung nachweisen wollen, haben ihre Gesuche um Zulassung zur Prüfung spätestens bis zum 1. August 1907 an die unterzeichnete Prüfungskommission einzureichen und die besondere Vorladung zu gewärtigen.

Zu den Gesuchen um Zulassung zur Prüfung muß angegeben sein:

- a) in welchen zwei fremden Sprachen der Bewerber geprüft sein will. — Es wird den Prüflingen die Wahl gelassen zwischen Lateinisch, Griechisch, Französisch und Englisch.
- b) ob, wie oft und vor welchen Prüfungskommissionen die Prüfung früher ohne Erfolg abgelegt worden ist.

Den Gesuchen sind beizufügen:

- A. eine standesamtliche Geburtsurkunde,
- B. die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters in folgendem Wortlaut:

„Ich erteile hierdurch meinem Sohne —
Wündel geboren am
. zu meine Ein-

- willigung zu seinem Diensteintritt als Einjährigfreiwilliger und erkläre gleichzeitig,
- a) daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhaltes mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung von dem Bewerber getragen werden sollen.
- b) daß ich mich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der Kosten des Unterhaltes mit

Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung für die Dauer des einjährigen Dienstes verpflichte und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, ich mich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürge.

den 1907.

Unterschrift.

Vorstehende Unterschrift und zugleich, daß (der Bewerber) der Aussteller der obigen Erklärung nach seinen Vermögensverhältnissen zur Bestreitung der Kosten fähig ist, wird hiermit obrigkeitlich bescheinigt."

Die Erklärung zu „a“ ist nur dann auszustellen, wenn der Prüfling aus eignen Mitteln die fraglichen Kosten bestreiten kann, in allen anderen Fällen ist nur die Erklärung zu „b“ abzugeben. Ist der Aussteller nicht kraft Gesetzes zur Gewährung des Unterhaltes an den Prüfling verpflichtet, so bedarf seine nach dem Muster „b“ auszustellende Erklärung der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

C. ein Unbescholtenheitszeugnis, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten höheren Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeibehörde oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

D. das letzte Schulabgangszeugnis und

E. ein selbstgeschriebener Lebenslauf.

Sämtliche Papiere sind im Original einzureichen.

Oppeln, den 13. Juni 1907.

Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige.

Vom Zivil. Vom Militär.

gez. v. Holleben. gez. Schanbert.

Regierungsrat. Major z. D. und Bezirks-Kommandeur.

Fr. K. 769.

508. Bekanntmachung. Aufgrund des § 8 bezw. 9 des Reglements vom 26. Februar 1884 und vom 8. Mai 1893, betreffend die von dem Provinzialverbande von Schlesien zu leistenden Viehseuchen-Entschädigungen sind von der Landes-Hauptkasse von Schlesien im Rechnungsjahre 1906 vorschussweise gezahlt worden:

I. Für Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel:

Entschädigungen in Fällen von	
Rothkrankheit	21168,75 Mk.
Entschädigungen in Fällen von	
Milzbrand	11136,41 "
Zinsen davon	1265,50 "
bare Auslagen	358,88 "
zusammen //.	33929,54 Mk.

II. Für Rindviehstüde:

Entschädigungen in Fällen von	
Milzbrand	177999,64 Mk.
Zinsen davon	7314,82 "
bare Auslagen	5323,70 "
zusammen //.	190638,16 Mk.

Bei der Viehzählung am 1. Dezember 1906 ist in der Provinz ein Viehbestand von:

315279 Pferden, Eseln, Maultieren, Mauleseln und 1566948 Rindviehstücken ermittelt worden.

Demgemäß und aufgrund der Kreiszahlungsabschlüsse sind nach § 5 der Vorschriften über die Aufnahme der Viehverzeichnisse vom 31. Mai 1884 durch den Provinzialausschuß, unter Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten, die Vorschüsse auf die Kreise der Provinz verteilt worden.

Es entfallen auf den Kreis

Nr.	Kreis	für			
		Pferde	z.	Esel	Minder
	Reg.-Bez. Oppeln.				
1	Beuthen, Stadt	113	32	26	40
2	Beuthen, Land	299	71	286	51
3	Cosel	756	01	3426	49
4	Falkenberg	426	38	3085	35
5	Gleiwitz, Stadt	110	42	72	39
6	Gleiwitz, Land	681	11	2852	97
7	Grottkau	598	35	3863	13
8	Kattowitz, Stadt	69	74	5	11
9	Kattowitz, Land	403	67	310	36
10	Rödingshütte, Stadt	91	05	5	35
11	Kreuzburg	621	92	2518	28
12	Leobschütz	976	63	5235	73
13	Lublinitz	458	24	2785	70
14	Meiße	966	73	5952	93
15	Neustadt	945	31	5321	26
16	Oppeln, Stadt	63	50	58	64
17	Oppeln, Land	832	31	5040	46
18	Pleß	773	66	4428	74
19	Ratibor, Stadt	75	01	116	19
20	Ratibor, Land	1025	60	5680	77
21	Rosenberg	527	54	2694	94
22	Rybnik	667	44	3374	42
23	Groß-Strehlitz	566	39	2870	86
24	Larnowitz	227	50	833	51
25	Żabrze	267	86	322	04

Die Herrn Landräte und die Magistrate der Stadtkreise wollen sich, gemäß den §§ 6 und 7 der vorerwähnten Vorschriften vom 31. Mai 1884, der Unterverteilung auf die Gemeinden und selbstständigen Ortsbezirke unterziehen, auch die Individualverteilung auf die Besitzer von Pferden, Eseln, Maultieren und Mauleseln und auf die

Besitzer von Rindviehstücken, sowie die Erhebung der Abgabe und deren kreisweise Abführung an die Landes-Hauptkasse von Schlesien hierselbst bis spätestens Ende September d. Js. veranlassen.

Reklamationen der Kreise gegen diese Provinzialabgabe unterliegen den Bestimmungen des

§ 31 Abs. 1 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906. (G. S. S. 159)

Breslau, den 7. Juni 1907.

Der Landeshauptmann von Schlesien.

Freiherr von Richthofen.

VII a. 1280.

524.

I. Nachtrag

zum Ortschaftsverzeichnisse der Provinz Schlesien. (Ausgabe 1907.)

Name der Ortschaften	Kreis	Amtsgerichtsbezirk	Bestellungs-Postanstalt		Bemerkungen.
			bisherige	künftige	
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Anselmschacht, Stgr.	Katibor	Hultschin	Eudgierzowitz		Ep. 1—4 nachtr.
Augustenhof, Bw.			Miechowitz	Motittitz (Kr. Beuthen Oberschl.)	
Blumenau, Groß, D., Bw.	Zabrze	Zabrze	Konstadt		In Ep. 1 zusetzen „X“
Carlscolonie, X Kol.			Ruda		
Chudobah, Wilmsdorf, Bw.	Kreuzburg (Oberschl.)	Kreuzburg (Oberschl.)	Schönwald (Kr. Kreuzburg Oberschl.)		In Ep. 1 streichen. dto.
Eichborn, Bw.	dto.	dto.			Ep. 1—4 nachtr.
Eichhof, Bw.			Lohnau	Kochaniek (Kr. Cosel)	
Emmagrube, X Stgr.			Birtultau		In Ep. 1 streichen „X“
Franzdorf, Kol.			Lohnau	Postanstalt (Kr. Hybnitz) Kochaniek (Kr. Cosel)	
Helenenhof, Bw.			Miechowitz	Motittitz (Kr. Beuthen Oberschl.)	In Ep. 1 streichen „X“
Jaborowitz, D., Ab., Bh.			Sakrau	Kochaniek (Kr. Cosel)	
Jagiella, Kol., Bw.			Loß (Oberschl.)	Pontschowitz	In Ep. 1 streichen „X“
Kochaniek, X D., Bw.			Sakrau	Postanstalt [Kochaniek (Kr. Cosel)]	
Kopanina, Hgr.			Mittel-Lazisek (Kreis Pleß)	Wyrom (Kr. Pleß)	Ep. 1—4 nachtr.
Kuschofka, Kol.			Beschwitz (Oberschl.)	Motittitz (Kr. Cosel)	
Landek, Rit.	Katibor	Hultschin	Eudgierzowitz		Ep. 1—4 nachtr.
Lenkau, D., G., Bh.			Beschwitz (Oberschl.)	Motittitz (Kr. Cosel)	
Lipowina, Bw.			Lohnau	Motittitz (Kr. Cosel)	
Niekarm, D.			Loß (Oberschl.)	Pontschowitz	In Ep. 1 streichen „X“
Niesnaschn, X D.			Sakrau	Kochaniek (Kr. Cosel)	

Name der Ortschaften	Kreis	Amtsgerichtsbezirk	Bestellungs-Postanstalt		Bemerkungen.
			bisherige	künftige	
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Mewiesche, ☒ D. Oskarschacht, Stgr. Oskrow, Hgr.	Ratibor	Hultschin	Witzschin Ludgierzowitz	Ponischowitz	Sp. 1—4 nachtr.
Bluschütz, Groß-, ☒ D. Poremba, Fo.	Gleiwitz	Loß (Oberöchl.)	Mittel-Lazisk (Kreis Pleß) Großkottulin Loß (Oberöchl.)	Wyrow (Kr. Pleß) Loß (Oberöchl.)	Sp. 1—4 nachtr.
Preßschlebie, D.			Schalanau (Kreis Gleiwitz)		In Sp. 1 nachtr. „☒“
Kofitsch, D.			Beschütz (Oberöchl.)	Postanstalt [Kofitsch (Kr. Cosel)]	
Kofittnitz, ☒ D., Dm			Miechowitz	Postanstalt [Kofittnitz (Kr. Beuthen Oberöchl.)]	
Romanschhof, Kol., Hb.			Birtultau	Eumagrube (Kr. Rybnik)	
Roschowitz, D.			Lohnau	Kochanitz (Kr. Cosel)	
Slupsko, ☒ D. Smolna, D. Stawiska, Kol.	Rybnik	Rybnik	Loß (Oberöchl.) Rybnik Janow (Oberöchl.)	Ponischowitz Schoppinitz	Sp. 1—4 streichen.
Teschenu, D., Bw. Wilhelmshof, Bw. Wrzozh, Kol. Wyrow, ☒ D., Fo., Ab.	Gleiwitz	Peiskretscham	Groß-Grauden Peiskretscham Groß-Patschin Mittel-Lazisk (Kreis Pleß)	Rafimir Witzschin Postanstalt [Wyrow (Kreis Pleß)]	Sp. 1—4 nachtr.

Oppeln, den 23. Juni 1907.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. B. Gutzke.

515. Auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 haben wir auf Antrag der beteiligten Grundbesitzer durch Beschluß vom 17. Juni 1907 genehmigt, daß die Parzellen Gemarkung Königliche Oberförsterei Dombrowka Kartenblatt 2a Nr. 45/3 u. f. w., 46/3 u. f. w., 48/16 u. f. w., in Gesamtgröße von 5,2405 ha, von dem Forstgutsbezirke Dombrowka abgezweigt und mit dem Gutsbezirke Carlstruhe D.S. vereinigt werden, ferner daß die Parzellen Kartenblatt 1 Nr. 589/123 pp., 590/123 pp., 594/124 pp., 595/124 pp., Kartenblatt 7 Nr. 56/34, 57/34, 58/34, in Gesamtgröße von 5,3015 ha, von dem Gutsbezirke Carlstruhe D.S. abgezweigt und mit dem Forst-

gutsbezirke Dombrowka vereinigt werden.

Die Umgemeindungen haben vom 1. April 1907 ab Geltung.

Oppeln, den 20. Juni 1907.

Der Kreisaußschuß des Landkreises Oppeln.

Lücke.

509. Die am 1. Juli 1907 fälligen Zinsen der 1896'er 3 1/2% Anleihe der Stadt Oppeln für das 1. Halbjahr 1907 können:

in Oppeln bei der Stadthauptkassa und der Kommandite der Breslauer Diskonto-Bank hierselbst,

in Breslau bei dem Schlesiischen Bankverein, dem Bankhause E. Heimann und der Breslauer Diskonto-Bank,

in Berlin bei der Deutschen Bank und der Bank für Handel und Industrie, eingelöst werden.

Oppeln, den 17. Juni 1907.
Der Magistrat.

520. Viehsuchen.

Festgestellt.

Notlauf. Kreis Beuthen OS: in der Gemeinde Birkenhain; Kreis Rattowitz: bei einem Schweine des Invaliden Martin Wrobel in Chorzow; Kreis Tarnowitz, Amtsbezirk Radzionkau: im Gehöft des Schlossers Robert Czapl; Kreis Zabrze: unter dem Schweinebestande des Hüttenarbeiters Paul Gorecki in Ruda-Steinbruch.

Schweinefucht. Kreis Beuthen OS.: bei einem geschlachteten Schweine des Häuers Franz Schütto in Gutehoffnungshütte; Kreis Tarnowitz: bei einem gefallenem Schweine des Fuhrwerksbesitzers Wilhelm Volkmer in Tarnowitz; Kreis Zabrze: bei je einem Schweine des Schleppers Peter Warwas in Kunzendorf, des Invaliden Franz Cibura in Bielschowitz und des Hausbesitzers Johann Scholtzkyel in Bielschowitz.

Schweinepest. Kreis Beuthen: in der Gemeinde Birkenhain; Kreis Zabrze: bei einem Schweine des Hausbesitzers Przibylla in Paulsdorf.

Milzbrand. Kreis Lublitz: bei einem Ochsen des Dom. Barlow; Kreis Rybnik: bei einem gefallenem Ochsen des Rentengutsbesitzers Silitz in Nieder-Marklowitz.

Erloschen.

Notlauf. Kreis Beuthen OS.: in der Gemeinde Birkenhain und in der Gemeinde Groß-Dombrowka; Kreis Rattowitz: unter dem Schweinebestande des Zimmerhäuers Johann Krzinczik, der Händlerin Barbara Pastusjka, der Vorkosthändlerin Sofie Mocha, der Frau Berta Krämser und des Wertarbeiters Wilhelm Sojadzin, sämtlich in Palenze; Kreis Tarnowitz: im Gehöft des Fleischermeisters Lukas Langer in Radzionkau; Kreis Zabrze: unter dem Schweinebestande des Stellenbesitzers Franz Vont in Ruda, des Bergmanns Julius Moczogemba in Carl-Emanuelkolonie, des Bergmanns Ludwig Heda und der Wittve Susanna Wehlich in Glückaufkolonie und des Bäckermeisters Vinzent Pawlik in Rudahammer.

Schweinefucht. Kreis Meisse: unter den Schweinen im Gehöft des St. Josefs-Hauses in Ziegenhals.

494. Personalveränderungen

im Bezirke des Oberlandesgerichts Breslau.

Referende. Ernannt zu Referendaren: die Rechtskandidaten Hefner, Schliebitz, Szechmann, Pfeiffer, Rosenthal, Mohr, Fraentel, von Tempstki, Levy, Fröhlich, Schneider, Biened.

Ausgeschieden: Referendar Anton Paschinsky, Referendar Wolfgang Lange infolge Uebernahme in den Kammergerichtsbezirk.

Mittlere Beamte. Ernannt: der Oberlandesgerichtsekretär Fintke in Breslau zum Gerichtskassenrendanten in Hirschberg i./Schl., der Obersekretär Uffig bei dem Amtsgericht in Militsch und der Gerichtskassenkontrollleur Kaul in Tarnowitz zu Oberlandesgerichtsekretären in Breslau, der Obersekretär Fiebig bei dem Landgericht in Glogau und der Amtsgerichtsekretär Reinhold Schmidt in Pleß OS. zu Rechnungsrevisoren bei den Landgerichten in Beuthen OS. bezw. Gleiwitz.

Verteilt: die Obersekretäre Scharf bei dem Landgericht in Beuthen OS. und Behrens bei dem Amtsgerichte daselbst an die Landgerichte in Glogau bezw. Beuthen OS., die Amtsgerichtsekretäre Sambale von Leobschütz, Weier von Landsberg OS., Gerhardt von Peiskretscham und Ronge vom Amtsgericht Berlin-Tempelhof nach Schweidnitz bezw. Waldenburg i./Schl., Schönau a./Sk. und Frankenstein i./Schl.

Pensioniert: der Amtsgerichtsekretär Kolbe in Frankenstein i./Schl. und der Amtsgerichtsekretär und Dolmetscher, Kanzleirat Broll in Oppeln, der Amtsgerichtsassistent Schuster in Münsterberg.

Gestorben: der Amtsgerichtsassistent Lange in Festenberg und der Gerichtsvollzieher Bollberg in Breslau.

Unterbeamte. Ernannt: die ständigen Hilfsgefängenaufseherinnen Knausdorff in Glatz und Ruda in Rattowitz zu Gefängenaufseherinnen in Glatz und Meisse.

Pensioniert: die Gerichtsdiener Janoske und Hertner bei den Amtsgerichten in Breslau und Canth. Der Oberlandesgerichtspräsident.